

Benennung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen

Benennung nach DIN 4102-2 ¹⁾	Bezeichnung	Feuerwiderstandsklasse	Baustoffklasse der wesentlichen Teile ²⁾	Baustoffklasse der übrigen Bestandteile
Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B	F 30	B	B
Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen ²⁾ Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - AB		A	B
Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A		A	A
Feuerwiderstandsklasse F 60	F 60 - B	F 60	B	B
Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen ²⁾ Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - AB		A	B
Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A		A	A
Feuerwiderstandsklasse F 90	F 90 - B	F 90	B	B
Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen ²⁾ Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - AB		A	B
Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 - A		A	A
Feuerwiderstandsklasse F 120	F 120 - B	F 120	B	B
Feuerwiderstandsklasse F 120 und in den wesentlichen ²⁾ Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 120 - AB		A	B
Feuerwiderstandsklasse F 120 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 120 - A		A	A
Feuerwiderstandsklasse F 180	F 180 - B	F 180	B	B
Feuerwiderstandsklasse F 180 und in den wesentlichen ²⁾ Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 180 - AB		A	B
Feuerwiderstandsklasse F 180				

und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 180 - A		A	A
------------------------------------	-----------	--	---	---

- 1) Diese Benennung betrifft nur die Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteils; die bauaufsichtlichen Anforderungen an Baustoffe für den Ausbau, die in Verbindung mit dem Bauteil stehen, werden hiervon nicht berührt.
- 2) Zu den wesentlichen Teilen gehören:
 - Alle tragenden oder aussteifenden Teile, bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheit bewirken (z. B. Rahmenkonstruktionen von nichttragenden Wänden).
 - Bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei der Prüfung nach dieser Norm nicht zerstört werden darf. Bei Decken muß diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm besitzen; Hohlräume im Innern dieser Schicht sind zulässig.